

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Generalsynode der evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogthums Baden, vom Jahre 1843. Nr. 22. Karlsruhe, den 25. Juni 1843

[urn:nbn:de:bsz:31-333132](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-333132)

Mittheilungen

aus den

Verhandlungen der Generalsynode

der

evangelisch = protestantischen Kirche des Großherzogthums
Baden, vom Jahre 1843.

Nr. 22. Karlsruhe, den 25. Juni 1843.

(Schluß der Berichte über die verschiedenen Kirchenfonds.)

68) Gältlingen'scher Stipendienfond. Ver-
waltungssitz Karlsruhe.

Zweck: Unterstützung der Schüler des hiesigen Lyceums aus
einer Stiftung der Ritterrätin v. Gältling zu 333 fl. 20 fr.
Bergl. Testament vom 12. Mai 1766.

69) Hauber'scher Stipendienfond. Verwal-
tungssitz Karlsruhe.

Zweck: Stipendien an Studirende der Familie, wenn die
Pfarrwitwe Freudenreich stirbt, bis wohin dieselbe den Ertrag
aus 8000 fl. Stiftungscapital bezieht. Bergl. Stiftungsbrief
des verstorbenen Geheimraths Hauber vom 8. Juni 1816.

Der Fond kann vorerst weder zu- noch abnehmen, und es
muß die der Wittve Freudenreich zugesicherte Rente jeweils
noch aus andern Theilen der Verlassenschaft ergänzt werden.

70) Lamprechtshof = Verrechnung. Verwal-
tungssitz Karlsruhe.

Zweck: Familienstipendium an einen Studirenden oder zum
Militärstande Tretenden aus dem hälftigen Ertrage eines Hofes;
nach letztwilligen Anordnungen des Kammeraths Lamprecht zu
Durlach vom 27. Januar 1766, 4. März 1776 und 17. April
1776.

Als Vermögen ist die Hälfte des Steuercapitals von diesem
Hofgute eingetragen. Vermögens-Zu- und Abnahme findet nicht

statt, weil der Nettoertrag geradehin an die Stipendiaten verabsolgt wird.

71) Lidell'scher Stipendienfond. Verwaltungssitz Karlsruhe.

Zweck: Stipendien für Studierende oder nützliche Künste, Handlung u. dergl. Erlernende aus vier bestimmten Familien, und für einen Andern, den die Oberkirchenbehörde damit bedenken will, aus einem Fond, welchen weiland Staatskammerrath Lidell dahier mit 10,000 fl. dazu gestiftet hat. Vergl. Stiftungsurkunde vom 8. April 1786.

72) Magdalene Wilhelmine-Stiftung. Verwaltungssitz Karlsruhe.

Zweck: Ein Stipendium für einen Studierenden, ursprünglich für Tauspathen der höchstseligen Frau Markgräfin Magdalene Wilhelmine, und nach deren Abgang für Andere, so es bedürfen, zunächst für Landesfinder, — aus dem von 1500 fl. entstandenen Fond. Vergl. Testament vom 4. December 1733.

73) Louise von Manger'sche Stipendienstiftung. Verwaltungssitz Mannheim.

Zweck: Universitätsstipendium für einen armen Zögling des Mannheimer Lyceums, der sich dem (philosophischen) Lehrfache widmet, aus dem Ertrage von 500 fl., welchen Louise von Manger zu solchem Zwecke hinterlassen hat. Vergl. Stiftungsurkunde vom 27. October 1841.

Die erste dreijährige Rechnung wird im Jahr 1844 fällig.

74) von Siebein'sche Stiftung für Schüler. Verwaltungssitz Mannheim.

Zweck: Stipendien an Schüler des Mannheimer Lyceums aus 2000 fl., gestiftet von der Generalin von Siebein nach Urkunde vom 8. Mai 1829, 28. Juli 1832 und 2. Jan. 1834.

Die aus der Rechnung dieses Fonds ersichtliche Zunahme des Fonds geschah durch eine nachgetragene Schenkung.

75) Lamprecht'scher Familienstipendienfond. Verwaltungssitz Pforzheim.

Zweck: Unterstützung der Söhne von Familiengliedern, die sich den Studien, dem Militär, den Künsten, der Schreiberei,

oder andern nicht gemeinen Wissenschaften widmen, — aus dem Fond, der sich durch einen Theil des Nachlasses weiland Johann Heinrich Lamprecht's, Doctor der Medicin ic., gebildet hat. Vergl. Testament vom 26. November 1753 und Auflösung des Fideicommissverbandes durch großh. Ministerium des Innern. General-Direct. Beschluß vom 17. Mai 1810.

Es mangelte schon lange an Bewerbern, daher die bedeutende Zunahme des Fonds erklärbar ist.

76) Friederiken-Stiftung für Schulfeminaristen. Verwaltungssitz Karlsruhe.

Zweck: Beneficienverwilligung an Zöglinge des hiesigen Schullehrerseminars aus dem Ertrage des mit 4300 fl. von ungenannter Hand begründeten Fonds. Vergl. Stiftungsurkunde vom März und April 1827.

77) Videll'sche Beneficienstiftung für Schulfeminaristen. Verwaltungssitz Karlsruhe.

Zweck: Unterstützung von hiesigen Schulfeminaristen, so lange das Seminar bestehen wird, oder von andern Volksschulcandidaten, wenn es aufhören sollte, aus weiteren 4000 fl. des bei Nr. 71 genannten Wohlthäters. Vergl. Stiftungsurkunde vom 3. April 1786.

78) Stulz'sche Stiftung für Seminaristen. Verwaltungssitz Karlsruhe.

Zweck: Kostgeldbesreitung für hiesige arme Schulfeminaristen, besonders Schullehrersöhne, welche durch Beneficienverleihung vollzogen wird, aus dem Ertrage einer Stiftung des J. G. Stulz in Hieres zu ursprünglich 15,000 Franken. Vergl. Stiftungsbrief vom 1. Juli 1830.

79) Gerstner'sche Stiftung für Lyceumsprämiën. Verwaltungssitz Karlsruhe.

Zweck: Prüfungspreise an Schüler des hiesigen Lyceums aus dem Ertrage des Fonds, welchem Schüler und ein Jugendfreund des verstorbenen Kirchenraths Gerstner dahier gegründet haben. Vergl. Stiftungsurkunde vom 27. Juni 1834.

80) von Bernhold'sche Stiftung für Wittwen und Waisen. Verwaltungssitz Karlsruhe.

Zweck: Unterstützung der Civildieners Wittwen und Waisen durch Verwendung eines Theils der Interessen aus einem Drittel der Verlassenschaft der weiland Frau von Pelke, geborenen Bernhold von Eschau, nach den Gesetzen des Baden-Durlach'schen Wittwenfiscus. Vergl. Testament vom 26. Mai 1761.

Der Hauptbericht erwähnt S. 21 der sorgfältigen Verwaltung dieses Fonds.

81) von Palm'sche Stiftung für Wittwen und Waisen. Verwaltungssitz Karlsruhe.

Zweck: Unterstützung einer Wittve von Staats-, Kirchen- und Schuldienern durch vier Fünftel der Zinsen ursprünglicher 2000 fl., durch vier Fünftel des Ertrags von dem Ersparniscapital, wenn solches auf 2000 fl. gestiegen seyn wird u. s. f. Vergl. Stiftungsbrief des Christian Heinrich Freiherrn von Palm vom 16. October 1771.

Im Hauptbericht S. 21 wird die sorgfältige Administration dieses Fonds hervorgehoben.

82) Katharina Barbara-Stiftung. Verwaltungssitz Karlsruhe.

Zweck: Bezahlung der Arzneimittel für arme Kranke, anderweite Unterstützung Hausarmer, Anschaffung von Altar-, Kanzel- und Taufsteinornaten in Dorfkirchen, — alles für die vormalige Baden-Durlach'sche Markgraffschaft. Vergl. Disposition der höchstseligen Prinzessin Katharina Barbara, Markgräfin zu Baden, vom 10. März 1718 und Nachtrag ohne Datum.

S. 21 des Hauptberichts wird der sorgfältigen Verwaltung dieses Fonds gedacht.

Um die durch das Sinken des Zinsfußes u. gestörte Uebereinstimmung zwischen Einkommen und Lasten wieder herzustellen, geschah kürzlich eine neue Regulirung der letztern.

83) Landalmosen. Verwaltungssitz Karlsruhe.

Zweck: Unterstützung Armer des vormalig Baden-Durlach'schen und der eingekauften Herrschaften Mahlberg, Lahr und Lichtenau, ursprünglich zur „Bestreitung der Kurkosten“, Unterhaltung von Nothleidenden, die sich nicht in die vormalige Pforzheimer Anstalt eigneten, und andere Wohlthätigkeitsmaß-

regeln, auch etwas für Schulbücher,“ aus dem Fond, der sich gebildet hat: durch 16,582 fl. 31 kr., die bei der Einziehung der Ortsalmosencapitalien in den Jahren 17⁵⁹/₆₂ zur Waisen-, Arbeit-, Zucht-, Irren- und Siechenanstalt zu Pforzheim zu diesem Zweck von den gesammten 54,762 fl. 21 kr. ausgeschieden wurden, und durch die Rente des Einkaufscapitals jener Herrschaften ad 489 fl. jährlich. Vergl. Actensammlung zur Waisen- und Landalmosenfondvertheilung vom 11. August 1838, §. 57, 58, 62.

Die gepflanzten Untersuchungen über den Landalmosen- und Waisenfond haben herausgestellt, daß die nach dem Hauptbericht von 1834 an die Staatskasse zu reclamirenden 40,000 fl. sogenannte Waisenhausgelder nicht gefordert werden konnten, indem der Staat im Jahr 1804 mit dem Waisenfond getheilt und diesen durch Güter, Gefälle und Capitalien ausgewiesen — das Landalmosen aber, von seiner Dotirung aus den zum Waisenhause gezogenen Capitalien an — gar keine Beziehung mehr zu jener Anstalt hatte. Die ebendieselbst beantragte Theilung des Vermögens unter die betreffenden Gemeinden ist höhern Orts nicht für angemessen erachtet worden. Die ebenfalls im Hauptberichte zur Sprache gebrachten Beiträge der Schaffnei Lahr und Rheinbischofsheim sind die Interessen ihrer Einkaufscapitalien, und werden stiftungsgemäß verwendet, so daß es, besonders nach Aufgebung des Theilungsprojectes, diesfalls keiner weitem Fürkehr bedarf.

Die Liste der berechtigten Orte wurde, unter genauer Untersuchung der entscheidenden Verhältnisse, neu aufgestellt, und es laufen dormalen darüber die Anerkennungsverhandlungen. Ueber die künftige Vertheilung des Ertrags sind ebenfalls Verhandlungen im Gange.

Auf den Antrag der Commission spricht die Synode den Wunsch aus, daß der Oberkirchenrath die schon begonnenen Arbeiten über die Vertheilung und Rückgabe dieses Fonds an die betreffenden Gemeinden fortsetzen und baldig beendigen möge. Vergl. Hauptber. S. 21.

Baden-Durlach'scher Waisenfond.

Zweck: Unterstützung armer bürgerlicher Waisen im vormalig

Baden-Durlachschen und den eingekauften Herrschaften Mahlberg, Lahr und Pflaumenau — aus dem Reste der im Jahr 1804 bei der Theilung der Pforzheimer Waisen-, Arbeits-, Irren- und Siechenanstalt dem Waisenfond zugefallenen Gefälle, Güter und Capitalien, im Betrage zu 100,622 fl. 22 fr., demalen durch Verleihung von 425 Beneficien zu jährlich 10 fl. Vergl. Inhalt der Actensammlung wie bei Nr. 83, s. 39, 40, und Beneficienvertheilungsacten.

Einzelne Abtheilungen.

| | |
|--|-------------------|
| 84) Waisenparticularkasse Emmendingen. | |
| 85) „ „ Karlsruhe. | |
| 86) „ „ Lahr. | |
| 87) „ „ Pforzheim. | |
| 88) „ „ Rheinbischofsheim. | |
| Die laufenden Einnahmen pro 1840 betragen beim ganzen Fond | 4946 fl. 55 fr. |
| Die laufenden Ausgaben | 4630 fl. 46 fr. |
| Gesamtüberschuß: | 316 fl. 9 fr. |
| Die Ueberschüsse im Einzelnen | 658 fl. 43 fr. |
| „ Deficits | 342 fl. 34 fr. |
| Mehreinnahme wie oben: | 316 fl. 9 fr. |
| Das Vermögen bestand im Ganzen | |
| zu Ende 1832/33 aus | 74,371 fl. 51 fr. |
| „ „ 1840/41 „ | 81,980 fl. 51 fr. |
| Zunahme in diesen acht Jahren: | 7,609 fl. — |

nämlich:

| | |
|--------------------------------|-------------------|
| Zunahme im Einzelnen | 15,273 fl. 54 fr. |
| Abnahme „ „ | 7,664 fl. 54 fr. |
| Wieder: | 7,609 fl. — |

Die Größe der Zu- und Abnahme bei den Kassen 84 und 87 rührt besonders von geschenehen Vermögensüberweisungen her. Ueber die beim Landalmosen zur Sprache gekommenen 40,000 fl. ist dort das Erforderliche bemerkt.

Mit den Ansprüchen auf eine Entschädigung von ähnlichem Betrage für die dem Waisenfond in der 1804er Theilung mit einem Anschlage von 40,249 fl. 20 fr. zugewiesenen, in Folge der allgemeinen Tax- und Sportelordnung ic. aber der Staats-

Rasse heimgefallenen Gefälle, welche die Administration dieses Fonds statt jener Anforderung erheben zu müssen glaubte, reichte sie nicht aus. Eine Theilung des Vermögens kam auch hier in Frage, wurde aber nicht weiter verfolgt, weil sie mit jener des Landalmosen in Verbindung gebracht werden mußte.

Auch hier geschah eine neue Bearbeitung der Berechtigungslisten. Eine angemessenere Beneficienvertheilungsweise und besondere Maßregel zur möglichst sichern Verwendung an die Dürftigsten wurde durchgeführt.

Die Collecte ist auf die ursprüngliche Erhebungsweise von Haus zu Haus zurückgebracht und damit eine namhafte Vermehrung bewirkt worden.

Wie bei dem Landalmosen, so stellte auch bei diesem Fond die vierte Commission in ihrem Berichte den Antrag auf Vertheilung und Rückgabe desselben an die betreffenden Gemeinden. Nach einer längern Discussion über diese Angelegenheit erklärte sich die Synode gegen die beantragte Vertheilung, weil zu befürchten stehe, daß die Zerspaltung des Fonds der Erreichung des Zweckes desselben nicht förderlich sey. Die Synode sprach vielmehr den Wunsch aus, daß in Erwägung gezogen werden möge:

ob dieser Fond nicht zur Gründung eines Waisenhauses für evangelisch-protestantische Kinder aus den dazu berechtigten Gemeinden verwaltet werden könne.

Bergl. Hauptber. S. 21.

89) Adliches Damenstift. Verwaltungssitz
Pforzheim.

Zweck: Versorgung unverheiratheter Damen aus bestimmten adelichen Geschlechtern im vormaligen Kraichgau — durch Wohnung und Verpflegung in einem gemeinschaftlichen Hause (Stift) zu Pforzheim, aus Stiftungen ihrer Ahnen. Bergl. Testamente der Freifrau Amalie Elisabetha von Menzingen, geb. v. Bettendorf, vom 12. August 1718, deren Gemahl, Freiherr Gottfried von Menzingen, vom 11. Juli 1720, und der Aebtissin Freifräulein Rosine Philippine von Benningen vom 19. Juli 1720 — nach Statuten, die im Jahr 1811 erneuert wurden.

Die Vermehrung ist thatsächlich größer, weil der Werth der neu erworbenen Grundstücke gleichfalls größer ist, als das unterlegte Steuercapital.

Schlußbemerkungen.

1.

Seit der letzten Vorlage wurden folgende Fonds und Kassen aufgelöst, mit andern vereinigt, oder anderswohin gewiesen:

- 1) Lörrach, Capitelschaffnei; an die Kreisregierung überwiesen.
- 2) Freiburg, Waisenparticularkasse; mit jener in Emmendingen vereinigt.
- 3) Müllheim, Waisenparticularkasse; desgleichen.
- 4) Lörrach, Waisenparticularkasse; desgleichen.
- 5) Kandern, Pfarrwittwenfiscus; jenem in Müllheim, Schopfheim und Lörrach zugetheilt.
- 6) Stein, Pfarrwittwenfiscus; jenem in Durlach und Pforzheim zugetheilt.
- 7) Altbadischer und neuer Schulwittwenfiscus; dem allgemeinen Schulwittwen- und Waisenfond bei den Kreisregierungen einverleibt.
- 8) Siebein-Wing'sche Familienstipendienstiftung; zur Kreisregierung überwiesen.
- 9) Karlsruher Lyceumdirectoratskasse; der Lyceumshauptkasse einverleibt.
- 10) Bretten und Eppingen, Collectur; mit dem Stift Sinsheim vereinigt.
- 11) Gernsbach, St. Jakobs-Verwaltung; der Kreisregierung überwiesen.
- 12) Zwei Freiherrl. v. Palm'sche Stiftungen; desgleichen.
- 13) Karlsruhe, vier Freiherrl. v. Schmittburg'sche Stiftungen; desgleichen.
- 14) Mannheim, Lyceumsfond; der katholischen Kirchensection zur Verwaltung überlassen.
- 15) Heidelberg, von Siebein'sche Schullehrerwittwen- und Waisenstiftung; der Kreisregierung überwiesen.

- 16) Berwangen, Baufond; der Kreisregierung überwiesen.
 - 17) Wollbach, Baufond; desgleichen.
 - 18) Maulburg, Baufond; nun in der Liste der vorübergehenden Administrationen.
 - 19) Obrigheim, Schulhausbau fond; der Kreisregierung überwiesen.
 - 20) Obrigheim, Pfarrhausbau fond; desgleichen.
 - 21) Heiligkreuzsteinacher Pfarrhausbau fond; der Kreisregierung überwiesen.
 - 22) Kirchenfond von Mühlhausen; desgleichen.
 - 23) Pfarrcapitalienfond in Ittersbach; desgleichen.
 - 24) Diaconatsfond in Unterwiesheim; in die Liste der Administrationen.
 - 25) Trappische
 - 26) Siebein'sche
 - 27) Bassermann'sche
 - 28) Dr. Ming'sche
- } Stiftungen für Pfarrwittwen; der
} Kreisregierung überwiesen.
- 29) Barga, Pfarrhausbau fond; nun in die Liste der vorübergehenden Administrationen.

2.

Neu entstanden, oder neu hierher gewiesen wurden folgende:

- 1) Karlsruhe, Reservefond des Oberkirchenraths; neu entstanden.
- 2) Wertheim, Chorstift; von der Kreisregierung überwiesen.
- 3) Durlach, von Pelke'sche Stiftung; von der Domänen-Administration überwiesen.
- 4) Wertheim, Schulfond; von der Kreisregierung übernommen.
- 5) Karlsruhe, Personalzulagefond für Schullehrer; neu entstanden.
- 6) Karlsruhe, Unterstützungsfond für Wittwen und Waisen; desgleichen.
- 7) Grenzach, Ernst Maler'scher Stipendienfond; desgleichen.
- 8) Karlsruhe, Gerstner'sche Stiftung für Lyceumsprämien; desgleichen.
- 9) Baden, Kirchenbaucollectenfond; desgleichen.

- 10) Mannheim, Louise v. Manger'sche Stiftung für Lyceisten; neu entstanden.

3.

Die in vorstehender Bemerkung erwähnte Tabelle enthält, außer den gewöhnlichen Intercallargefällverwaltungen, folgende, bis zur Erreichung des Zweckes bestehende Administrationen:

- 1) Auenheim; Pfarrbesoldungsadministration.
- 2) Aglasterhausen; Blutzehntablösungscapitalverwaltung.
- 3) Barga; Pfarrfond.
- 4) Botberg; Pfarrwaldkauffchillingverwaltung.
- 5) Bobstadt; Pfarrbesoldungsadministration.
- 6) Borberg; desgleichen.
- 7) Breitenbronn; Pfarrhausbau fond.
- 8) Buchenberg; Pfarrwaldcapitalverwaltung.
- 9) Dallau; Pfarrcapitalienverwaltung.
- 10) Dürren; Hofgutablösungscapitalienverwaltung.
- 11) Grenzach; Pfarrfond.
- 12) Grombach; desgleichen.
- 13) Gölshausen; Besoldungsabgabenverrechnung.
- 14) Gallenweiler; Pfarrhausbau fond.
- 15) Köndringen; Pfarrbesoldungsadministration.
- 16) Liebenstadt; Pfarrfond.
- 17) Leifelheim; Besoldungsabgabeverrechnung.
- 18) Maulburg; Pfarrfond.
- 19) Münzesheim; Pfarrcapitalienverwaltung.
- 20) Nassig; Pfarrwaldcapitalverwaltung.
- 21) Neckargerach; Pfarrschuldentilgungsverwaltung.
- 22) Nußbaum; Pfarrbesoldungsadministration.
- 23) Obereggenen; Pfarrfond.
- 24) Reihen; Pfarrbesoldungsverwaltung.
- 25) Sandhausen; desgleichen.
- 26) Schiltach; desgleichen.
- 27) Sulzfeld; Pfarrcapitalienverwaltung.
- 28) Thenenbronn; Pfarrfond.
- 29) Unteröwisheim, Diaconat; Weinzinscapitalienverrechnung.

- 30) Unterwössingen; Pfarreventüenverrechnung.
 31) Wiesloch; Pfarrbesoldungsadministration.
 32) Wittlingen; Besoldungsabgabeverwaltung.

4.

Während sich das Gesamtvermögen um 381,761 fl. 13 fr. vermehrt hat, haben wir diesmal keine nennenswerthen Verluste zu beklagen, und nur bei der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim eine Rechnersuntreue durch einen Gehülfen erlebt, welche für die Capitalschuldner, so ohne Legitimation bezahlten, von traurigen Folgen seyn wird. Vergleiche, was Nr. 316 hierüber gesagt ist.

5.

Das Rechnungswesen wurde auch in dieser Periode durch mancherlei Specialverordnungen u. namhaft vervollkommnet, — eine allgemeine Stiftungsverwaltungs- und Rechnungsordnung, ist aber noch von höhern Orts in Berathung liegenden Bestimmungen abhängig.

—•••••

Vierundzwanzigste Plenarsitzung vom 6. Juni.

Zunächst wurde über mehrere Eingaben Verhandlung gepflogen, und dieselben theils an betreffende Commissionen verwiesen, theils in kurzem Wege erledigt, worauf der Herr Präsident den von der sechsten Commission erstatteten Bericht, betreffend den

Verordnungsentwurf
über die Classification der Pfarrbesol-

dungen,
zur Berathung brachte, nicht ohne vorher den Mitgliedern der Commission und den Berichterstattern seinen lebhaften Dank für die Umsicht und Gründlichkeit, womit diese wichtige Angelegenheit von ihnen behandelt worden war, und zugleich die Hoffnung auszudrücken, daß dadurch alle bedeutenden Zweifel, welche hinsichtlich des Projectes bisher noch gehegt worden seyen, ihre Widerlegung gefunden haben würden.

Die Vorlage sey in der Absicht an die Generalsynode gebracht worden, um dem §. 10 der Beil. B lit. d der Unjonsurkunde gemäß das Gutachten dieser Versammlung darüber zu erheben, und jede Art der Beunruhigung durch eine günstige Erklärung der Repräsentation der Landeskirche über dieses so wichtige Project zu verhüten. Dies geschehe, wenn Staat und Kirche darüber in Uebereinstimmung wäre; daher sie nur in dem Falle zur Ausführung käme, wenn die Generalsynode die Sache dem Wohl der Kirche förderlich und erspriesslich erkläre.

Die Redactionscommission erachtet es für nöthig, die Dis-

cussion über diese wichtige Angelegenheit etwas ausführlicher, ja möglichst treu wiederzugeben.

Im Beginn der allgemeinen Discussion erklären einige Commissionsmitglieder, daß es bei der Abstimmung darauf ankomme, die einzelnen Hauptpunkte und Sätze herauszuheben und in den Beschluß mit aufzunehmen, unter deren Voraussetzung und Erfüllung allein sie die Ausführung der Maßregel für eine dem Wohl der evangelisch-protestantischen Landeskirche entsprechende zu halten im Stande seyen; worüber denn auch beruhigende Zusage von Seiten des Herrn Präsidenten erfolgt.

Hierauf erhält ein weltliches Mitglied der Synode das Wort und trägt eine Reihe von Bedenklichkeiten und Einwürfen gegen das Project vor, indem es sich bald auf den Vortrag des Oberkirchenrathes, bald auf den Commissionsbericht stützt.

Es wurde als Hauptzweck Com. Ber. S. 2 angegeben: „daß jeder Geistliche mit vorrückendem Alter in eine höhere Befoldung eintreten könne, ohne gerade seine Pfarrstelle verlassen zu müssen“, — dann Vortr. S. 12 — 16, „daß die Unterbringung der Zehntcapitalien es durchaus nothwendig mache, in der Verwaltung des Pfarreivermögens, sowie in der Besetzung der Pfarrdienste, eine Aenderung eintreten zu lassen“, — allein die Maßregel leiste das entweder nicht, oder sie scheine in ihrer Ausführung höchst bedenklich.

Nach Com. Ber. S. 19 erscheine zur Erreichung des letztern Zweckes angemessen „die Centralisirung des Pfarrvermögens unter einige Verwaltungen, soweit es nicht den Geistlichen zur Administration überlassen wird,“ und „man müsse den Ertrag sämtlicher Pfarrpfünden zusammenwerfen,“ und „auf gleiche Weise habe sich zum Theil der unterländer, vormals reformirte Kirchenfond, sowie das altbadische incamerirte Kirchenvermögen gebildet.“

Man könne mit Hinweisung auf das letztere und auf das Kirchengut des ersten jenseits Rheines die Besorgniß nicht unterdrücken, daß man damit es dem Staate in die Hand gebe, dereinst auf ähnliche Weise über diesen Fond zu verfügen, wenn auch dieses den wohlwollenden Absichten der Staatsregierung

heutigen Tages gewiß nicht zu unterstellen sey. Immerhin sey es in die Hände der Verwaltung gegeben, die Pfarrevenüen nach dem ersten Inventarium festzustellen, den wahrscheinlichen Ueberschuß, welchen doch bisher die Pfarrer als Selbstverwalter genossen hätten, zur Vergrößerung des Fonds oder zu einem Reservefond für mögliche Verluste, einen Pensionsfond und dergleichen anzulegen und den Zweck der Pfarrevenüen mehr oder minder unerfüllt zu lassen. Einen solchen Ueberschuß hält Com. Ver. S. 44 „für ganz sicher.“

Aber diese Verwaltung sey auch sehr kostspielig. Com. Ver. S. 41 und Vortr. des Ob. Kirch. Rathes S. 32, 33 (Mittheil. S. 185 u. 186) werden sechs Verwaltungen mit einem Kostenaufwande von 15,000 fl. in Aussicht gestellt, womit allein schon sechs Pfarreien jede von 2500 fl. dotirt werden könnten. Der Aufwand, welcher der Gesamtheit zur Last falle, würde sich noch vergrößern durch die Bestimmung, Vortr. S. 24, „daß, wenn eine Stelle beschwerlich sey und der Pfarrer zu deren angemessener Vorsehung eines Gehülfs bedürfe, dieser aus dem Pfarrevenüenfond besonders bezahlt werde.“ Bisher hätten die Pfarrer ihre Vicarien selbst bezahlt, und daher nur im äußersten Falle sich zur Haltung eines Vicars entschlossen; viel leichter würde Mancher künftig den Beweis dieses Bedürfnisses führen, weil er ja wisse, daß nicht er, sondern die Gesamtheit, die Kosten seines Vicars zu tragen habe.

Nach Vortr. S. 28 sollten auch „die Pfarrwittwenfiscicamerariate vereinigt und den Verrechnern des Pfarrevenüenfonds zur Verwaltung überwiesen werden;“ diese seyen bisher zum Besten der Wittwen von den Pfarrern unentgeltlich besorgt worden; Verrechner würden sich nach andern Vorkommnissen gut bezahlen lassen, welche Ausgabe aus dem neuen Fond wieder die Gesamtheit treffe.

Nach Vortr. S. 28, wo Vorsehungen und Pensionirungen in Aussicht gestellt werden, sollten „auch die Pensionen der Geistlichen, insoweit keine andere Mittel hierzu disponibel sind oder ausgewirkt werden können, aus dem Pfarrevenüenfond zu bestreiten seyn.“ Man könne somit auch leichter pensioniren,

da nicht mehr die einzelnen Pfarrpfründen, sondern die Gesamtheit die Mittel dazu geben.

Com. Ver. S. 17 ist selbst des „Dafürhaltens, die Pfarrer an denjenigen Gemeinden, welche eine sehr ungünstige Lage haben, wenn sie sich dazu verständen, an solchen Orten länger als fünf Jahre zu bleiben, von Zeit zu Zeit durch eine Personalzulage für ihre Beschwerden und Entbehrungen zu entschädigen“, wodurch demnach ebenfalls eine dem Ermessen anheimgestellte Belastung des Fonds eintreten würde.

Man gebe sich zwar, Vortr. S. 33, 34 und Com. Ver. S. 72, der beruhigenden Erwartung hin, „daß die Verwaltungskosten sowohl aus Gründen des Rechts, als auch aus Rücksicht für das allgemeine Wohl des Staats, auf die Staatskasse werden übernommen werden“, und daß nach Com. Ver. S. 43, 77 „der Pfarrenrentenfond von der Bezahlung der Grund-, Gefäll- und Häusersteuer befreit seyn werde“; allein darin dürfte man sich wohl täuschen, da ein Blick auf die vielen außerordentlichen Bedürfnisse des Staates lehre, daß auf lange Zeit hinaus Kirche und Schule auf keine Staatszuschüsse oder Steuerbefreiungen rechnen dürfen. Ohnedem sey es doch auch bedenklich, die Existenz der Kirche von den Beschlüssen der landständischen Kammern abhängig zu machen.

Man rechtfertige aber alle diese offenbaren Verluste durch die Aussicht auf einen größeren Ertrag der Pfarrgüter und durch die größere Sicherheit des Vermögens in den Händen einer Verwaltung; Vortr. S. 35 heißt es: „bei der Verwaltung der Pfarrpfründe durch einen Dritten sey die Erhaltung des Vermögens mehr gesichert, da dieser Dritte über seine Verwaltung Rechnung abzulegen habe“; Com. Ver. S. 38, 39 „die Gefahr vor Veruntreuungen wird vermindert“ und „Verwaltungsbeamte bringen einen größern Reinertrag zu Wege.“ Dann wird Com. Ver. S. 26, 28 die Selbstverwaltung durch die Pfarrer als nachtheilig für den Ertrag und als unsicher hingestellt. Dies sey jedoch nicht so ausgemacht und die Erfahrung vieler Pfarrer ergebe das Gegentheil, und wenn auch Einzelne dabei einigen Verlust erlitten, so hätten sie sich denselben selbst zuzuschreiben, und beträfe derselbe nicht die Gesamtheit;

auch sey jedenfalls das eigene Interesse scharfsichtiger und behutsamer in der Erhaltung und Vermehrung des Vermögens, als jede Verwaltung es seyn könne. Daher könne man den Satz Vortr. S. 7: „die eigene Verwaltung der Pfarrrpfründen ist für die Geistlichen immer mit einem materiellen Nachtheil verbunden“ nicht als einen richtigen anerkennen. Auch könne ja, wie Vortr. S. 6 andeutet, durch „eine bessere Verwaltungsordnung (statt der bisherigen Abrechnungsordnung) die oberste Aufsicht über die Pfründen erleichtert“ und mithin größere Sicherheit erzielt werden. Zu Meliorationen der Pfarrgüter, welche größeres Capital erfordern, könnten ja Vorschüsse gegeben werden, um die Schwierigkeiten zu heben, welche Com. Ver. S. 28 dagegen aufgeführt würden. Nichts könne endlich dagegen schützen, daß einmal ein Rechnungsbeamter Capitalien veruntreue oder mit seinem Kassenvorrath davon ginge, wie ja einige Beispiele bei dem Kirchen- und Stiftungsvermögen in den Nachweisungen vorgekommen seyen, während es unerhört sey, daß ein Pfarrer mit seiner Pfründe verschwunden sey. Auch solle ja die so nachtheilig geschilderte Selbstverwaltung eines Pfründgutes nicht aufhören, und nach Com. Ver. S. 43 jeder Pfarrer, soferne er will, in den Stand gesetzt werden, „eine kleine Landwirthschaft zu treiben“, wozu an manchen Orten eine größere Morgenzahl, als die dort angeführte, nöthig seyn würde.

(Fortsetzung folgt.)